Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf e. V.

Satzung

in der Fassung vom 30. Januar 2023

1. Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf e. V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er ist unter der Registernummer 8015 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie der Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch

- die Unterstützung bedürftiger Studierender an den Düsseldorfer Hochschulen und
- die Unterstützung der katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf bei ihren Aktivitäten und der sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- einmalige Stipendien,
- befristete Mietbeihilfen,
- Anmietung von Wohnraum für Studierende,
- Beihilfen zur Finanzierung von Studienreisen und Freizeiten für Studierende,
- Zuschüsse zur Anschaffung von Möbeln und Ausstattungsgegenständen für die Gemeinschaftsräume in der KHG.
- Zuschüsse zu Aktivitäten oder zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der KHG.

(4) Aufgaben der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf sind die Beratung, die Begegnung und das Angebot von Gottesdiensten für Studierende.

2. Verwendung finanzieller Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

4. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine textförmliche Erklärung an den Vorstand.

(3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das der Ruf oder das Ansehen des Vereines nachhaltig beeinträchtigt wird.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der gezahlte Jahresbeitrag verbleibt dem Verein.

5. Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten mindestens den zuletzt in einer Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

(2) Der jeweilig zu zahlende Beitrag wird jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftmandant vom Konto des Mitglieds eingezogen. Jedes neue Mitglied hat dem Verein daher im Zuge des Beitritts zum Verein eine entsprechende – widerrufliche - Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Mitglieder, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht bereit sind, am SEPA-Beitrittseinzug teilzunehmen, zahlen zusätzlich zu ihrem Betrag einen Verwaltungskostenzuschlag von 3,00 EUR.

6. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Regelfall einmal im ersten Halbjahr des Jahres einberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung,
b) die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
c) die Entgegennahme des Jahresberichts gemäß Ziff. 9 Abs. (1) Satz 2 der Satzung,
d) die Entgegennahme des Rechnungsberichts gemäß Ziff. 9 (2) Satz 4 der Satzung,
e) die Entlastung des Vorstandes,

f) die Festsetzung eines neuen Jahresbeitrages,
g) die Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern für zwei Jahre,
h) die Verabschiedung etwaige (Förder-) Richtlinien des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der für die Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte. Die Frist zwischen dem Tag der Einberufung (Aufgabe zur Post oder Absendung der E-Mail) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage betragen.

(5) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung; auf dessen Wunsch hin leitet die Versammlung der stellvertretende Vorsitzende oder ein von der Versammlung hierzu bestimmter Teilnehmer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen, in denen über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung Beschluss gefasst werden soll, sind allerdings nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorhandenen Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei der Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgebebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z. B. geheim oder offen durch Handzeichen, einzeln oder en bloc) entscheidet auf Befragen durch den Versammlungsleiter die Mehrheit der Versammlung.

(7) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. In diesen Fällen sind die beabsichtigten Änderungen der Satzung bereits in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung im Einzelnen, z.B. synoptisch, aufzuführen. Ziffer 6 Abs. (6) gilt jeweilig entsprechend.

(8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

(9) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung als Hybrid-Versammlung oder als reine Online-Versammlung durchgeführt wird. Er hat in diesem Falle in der Einladung im Einzelnen zu erläutern, wie die Versammlung technisch realisiert wird und wie insbesondere Wahlen und Abstimmungen unter Wahrung des Wahl- bzw. Abstimmungsgeheimnisses durchgeführt werden sollen.

7. Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein/e weitere/r Beisitzer/in.

(2) Vorsitzender ist jeweils der von der Erzbischöflichen Behörde in Köln ernannte Hochschulpfarrer in Düsseldorf. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

(5) Wählbar ist jedes Mitglied.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

8. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte textförmlich einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Ziff. 6 Abs. (9) gilt hierbei entsprechend.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Vergabe von persönlichen Beihilfen, Stipendien und Zuschüssen entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag. Er kann den Vorsitzenden ermächtigen, in dringenden Fällen bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Höhe diesbezügliche Entscheidungen auch ohne Vorstandsbeschluss zu fällen. Über solche (Dringlichkeits-) Entscheidungen ist der Vorstand bei der nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ziff. 6 Abs. (6) Satz 2 bis 4 gilt hierbei entsprechend.

9. Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende hat die Richtlinienkompetenz. In diesem Rahmen führt er die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unter Inanspruchnahme des Sekreteriats der katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf. Zu seinem Aufgabenbereich gehört vor allem auch die Anwerbung neuer Mitglieder und Spender. Er legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Jahresbericht vor.

(2) Einem vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht unter Inanspruchnahme des Sekreteriats der katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Düsseldorf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge ein, stellt für den Verein Quittungen, insbesondere Spendenquittungen nach § 10b EStG aus, kümmert sich um die Anlage überschüssiger Liquidität und tätigt die Ausgaben des Vereins nach Maßgabe etwaiger Weisungen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die aktuelle Vermögenslage des Vereins Rechenschaft abzulegen. Er legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

(3) Einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes obliegt, wiederum unter Inanspruchnahme des Sekreteriats der katholischen Hochschulgemeinde (KHG), die Führung der Bücher und Schriften des Vereins nach Maßgabe etwaiger diesbezüglicher Weisungen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand jederzeit über den aktuellen Sachstand Auskunft zu geben.

(4) Ist der Posten des Vorsitzenden vakant, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für diese Zeit die Aufgaben des Vorsitzenden.

.

10. Präsident/in

Die Mitgliederversammlung kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens das Ehrenamt eines/einer Präsidenten/in antragen. Der/die Präsident/in wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat aber dort kein Stimmrecht.

11. Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die dort jeweilig gefassten Beschlüsse ist von einem/r von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer/in eine textförmliche Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Per E-Mail gefasste Beschlüsse des Vorstands bedürfen keiner solchen Protokollierung; sie sind als solche wirksam. Beschlüsse dieser Art von größerer Bedeutung sind in einem gesonderten textförmlich geführten (Vorstands-) Beschlussbuch zu dokumentieren.

12. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Erzbischöflichen Stuhl in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 22. Juni 1995 beschlossen und in einer Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2023 letztmalig geändert.